

§ 4

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist ein ehrenamtliches, ständig arbeitendes gesellschaftliches Gremium. Sie hat festzustellen, inwieweit der Prüfungsteilnehmer sowie der Betrieb bzw. die Einrichtung der in den § 5 2 und 9 genannten Zielsetzung entsprechen.

(2) Der Prüfungskommission haben hervorragende und berufserfahrene sozialistische Persönlichkeiten anzugehören — wie vorbildliche Facharbeiter, Ingenieure, Meister und Lehrkräfte der theoretischen und praktischen Ausbildung — und je ein Vertreter der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend, die von ihren Leitungen bestätigt sein müssen. Der Leiter der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer sowie der Leiter der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer sind berechtigt, Vorschläge für die Mitarbeit in der Prüfungskommission bzw. für deren Vorsitz zu unterbreiten, wenn Prüfungsteilnehmer ihrer Bereiche von dieser Kommission geprüft werden.

(3) Der im § 3 Abs. 1, 2 oder 3 genannte Leiter beruft den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission und beauftragt sie mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen.

(4) Die Prüfungskommission hat im einzelnen

- die Themen der schriftlichen Hausarbeiten, die Prüfungsaufgaben und -themen und deren Form — z. B. mündlich, schriftlich, programmiert, teilprogrammiert — sowie die Prüfungsarbeiten der praktischen Ausbildung festzulegen;
- die Prüfungstermine in Abstimmung mit den Leitern der betreffenden Einrichtungen der Berufsbildung zu bestimmen und die Information der Prüfungsteilnehmer über Inhalt, Umfang und Ablauf der Abschlußprüfungen zu veranlassen;
- die Verteidigung der schriftlichen Hausarbeit des Prüfungsteilnehmers zu leiten;
- die Abschlußzensuren für die Prüfungen in den Fächern, Lehrgängen und Stoffgebieten, die Zensur für die Hausarbeit und die Gesamtzensur unter Beachtung der Leistungs- und Verhaltensentwicklung des Prüfungsteilnehmers festzulegen; dazu hat sie die von den Lehrkräften der theoretischen und praktischen Ausbildung unter Leitung des Klassenleiters anzufertigende und in die Kaderakte des Prüfungsteilnehmers aufzunehmende Gesamtbeurteilung der Leistungen und des Verhaltens zu beachten;
- entsprechend den Festlegungen dieser Prüfungsordnung über den Erlaß von Prüfungen, über den vorzeitigen Abschluß der Ausbildung sowie über die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen zu entscheiden;
- die Ergebnisse der einzelnen Abschlußprüfungen und das Gesamtergebnis der Facharbeiterprüfung zu verkünden;
- bei Nichtbestehen von Abschlußprüfungen dem Prüfungsteilnehmer Terminvorschläge für Wiederholungsprüfungen entsprechend § 16 Abs. 1 zu unterbreiten;
- die ordnungsgemäße Ausstellung der Facharbeiterzeugnisse zu sichern sowie das Prüfungsprotokoll mit den Anlagen auszufüllen und zu unterzeichnen;

— die Prüfungen entsprechend § 9 Abs. 1 auszuwerten, dem Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung über die Ergebnisse der Facharbeiterprüfung zu berichten und ihm Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Ausbildung vorzuschlagen.

(5) Die Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen entscheiden, daß für Lehrgänge mit sehr geringer Stundenzahl und für andere Lehrgänge mit verwandtem Inhalt nur eine Abschlußprüfung durchzuführen und nur eine Abschlußzensur festzulegen ist. Enthält die Rahmenausbildungsunterlage für den berufspraktischen Unterricht eines Ausbildungsberufes keine Aufteilung in Lehrgänge, hat die Prüfungskommission Stoffgebiete zu Prüfungskomplexen zusammenzufassen. In beiden Fällen hat die Kommission die so entstandenen Prüfungskomplexe in einer für die Zeugniseintragung geeigneten Kurzfassung zu bezeichnen. Die Prüfungskommission hat dem Leiter, der sie berufen hat, die entsprechend diesem Absatz getroffenen Festlegungen zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Lehrkräfte und andere Mitarbeiter von Betrieben und Einrichtungen bei Zustimmung des für sie zuständigen Leiters mit der Durchführung bestimmter Prüfungen beauftragen.

(7) Grundsätzliche Entscheidungen sind vom Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern der Prüfungskommission — darunter den Vertretern der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend — einstimmig zu treffen.

(8) Die mit der Durchführung der Facharbeiterprüfung in den Fächern und Lehrgängen Beauftragten können Prüfungsteilnehmer von der Prüfung im betreffenden Fach, Lehrgang oder Stoffgebiet ausschließen, wenn sie gegen Bestimmungen der Prüfungsordnung, gegen Anweisungen der Prüfungskommission oder des Prüfenden verstoßen. Voraussetzung für den Ausschluß von einer Prüfung ist die Information der Prüfungsteilnehmer über diese Bestimmungen und Anweisungen vor Prüfungsbeginn. Die Prüfungskommission hat über die weitere Prüfung zu entscheiden.

(9) Die Prüfungsthemen und -aufgaben sind vom Beginn der Erarbeitung bis zum Beginn der Prüfung vor allen Prüfungsteilnehmern geheimzuhalten. Zur Wahrung gesellschaftlicher Belange sowie im Interesse der Prüfungsteilnehmer sind der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie alle mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfung Beauftragten in Verbindung mit der Prüfung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Durchführung der Facharbeiterprüfung

§ 5

(1) Die Facharbeiterprüfung ist als Bestandteil der Berufsausbildung innerhalb der in der Rahmenausbildungsunterlage vorgesehenen Ausbildungszeit durchzuführen und entsprechend zu organisieren. Der Inhalt der Prüfungen ist für Lehrlinge und Werk tätige aus den in der Rahmenausbildungsunterlage festgelegten Anforderungen abzuleiten, wobei die in der Systematik der Ausbildungsberufe* geforderte Vorbildung vorauszusetzen ist.

* § 4 der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II Nr. 47 S. 243)